

Erklärung

Anlässlich der ausserordentlichen Sitzung der Untergruppe Zusammenarbeit (UGZ) vom 22.09.2017 in Zürich wurde der beiliegende Verhandlungsrahmen konsensuell verabschiedet. Die Unterzeichnenden, in Ihrer Funktion als Delegierte in der UGZ, bekräftigen ihre feste Absicht, den zuständigen Stellen ihrer Institution zu empfehlen, diesen Verhandlungsrahmen als Grundlage für den Verhandlungsprozess von Abgeltungen / Kompensationen zu verwenden.

Michaël Plaschy

Leiter Geschäftseinheit Nuklear Alpiq

Zürich 22/9/17

Ort und Datum



Unterschrift

Wilibald Kohlpaintner

Leiter Bereich Kernenergie Axpo

Zürich, 22.09.17

Ort und Datum



Unterschrift

Philippe Renault

Leiter Geschäftsstelle swissnuclear

Zürich, 22.9.2017

Ort und Datum




Unterschrift

Thomas Frei

Vertreter Kanton Aargau

Zürich, 22.9.17

Ort und Datum



Unterschrift

Iwan Stössel
Vertreter Kanton Schaffhausen

Zürich, 22.9.2017

Ort und Datum

Iwan Stössel

Unterschrift

Jürg Hertz
Vertreter Kanton Thurgau

Zürich, 22.9.17

Ort und Datum

Jürg Hertz

Unterschrift

Thomas Flüeler
Vertreter Kanton Zürich

Zürich, 22.9.2017

Ort und Datum

Thomas Flüeler

Unterschrift

Ueli Müller
Vertreter Regionalkonferenz Jura Ost

Zürich, 22.9.2017

Ort und Datum

Ueli Müller

Unterschrift

Peter Plüss
Vertreter Regionalkonferenz Jura Ost

Fribourg, 22.9.2017

Ort und Datum

Peter Plüss

Unterschrift

Gerry Thönen
Vertreter Regionalkonferenz Jura Ost

Bündel, 22.9.2017

Ort und Datum

Gerry Thönen

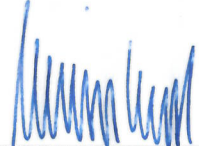
Unterschrift

Hanspeter Lienhart

Vertreter Regionalkonferenz Nördlich Lägern

Zürich 22. 9. 2017

Ort und Datum



Unterschrift

Gabriela Winkler

Vertreterin Regionalkonferenz Nördlich Lägern

Zürich, 22.9.17

Ort und Datum



Unterschrift

Jürg Grau

Vertreter Regionalkonferenz Zürich Nordost

Zürich, 22.09.2017

Ort und Datum



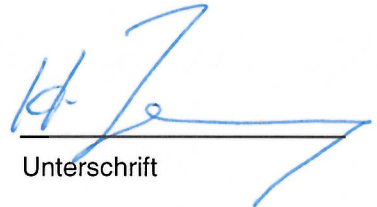
Unterschrift

Harald Jenny

Vertreter Regionalkonferenz Zürich Nordost

Feverthalen, 21. 9. 17

Ort und Datum



Unterschrift

Martin Steinebrunner

Vertreter Deutsche Koordinationsstelle Schweizer Tiefenlager

Zürich, 15. 9. 17

Ort und Datum



Unterschrift

gem. Vermerk DKST v. 27.7.17

Die Verabschiedung erfolgte mit Empfehlung auf Zustimmung von

Stefan Jordi

Leiter Regionale Partizipation Bundesamt für Energie

Zürich, 22.9.17

Ort und Datum


Unterschrift

Philip Birkhäuser

Ressortleiter Zusammenarbeit Nagra

Zürich, 20.9.2017

Ort und Datum


Unterschrift

Markus Fritschi

Mitglied der Geschäftsleitung Nagra

Zürich, 20.9.2017

Ort und Datum

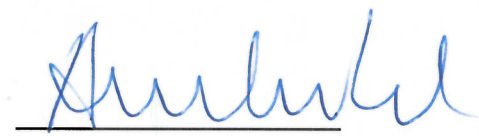

Unterschrift

Prof. Michael Ambühl

ETH Zürich, beauftragt mit der Ausarbeitung des Verhandlungsrahmens

Zürich 22.9.17

Ort und Datum


Unterschrift

Tobias Langenegger

ETH Zürich, beauftragt mit der Ausarbeitung des Verhandlungsrahmens

Zürich 22.9.17

Ort und Datum


Unterschrift

Beilage: Verhandlungsrahmen („Leitfaden“) für den Verhandlungsprozess von Abgeltungen /
Kompensationen

Untergruppe Zusammenarbeit für die
Planung der Etappe 3 des Standortauswahlverfahrens für geologische Tiefenlager gemäss
„Sachplan geologische Tiefenlager“ des
Bundesamtes für Energie BFE

Zürich, 22. September 2017

Verhandlungsrahmen („Leitfaden“) für den Verhandlungsprozess von Abgeltungen / Kompensationen

Präambel

Der vorliegende Verhandlungsrahmen betrifft den zukünftigen Verhandlungsprozess über Abgeltungen und allfällige Kompensationen im Rahmen der dritten Etappe des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager.

Er wurde,

- im Wissen, dass für Abgeltungen und allfällige Kompensationen keine gesetzlichen Grundlagen existieren und diese auf freiwilliger Basis erfolgen;
- in Anerkennung, dass die Standortregion einen Beitrag zur Lösung einer nationalen Aufgabe leistet;
- im Sinne einer Einbettung in den durch den Sachplan geologische Tiefenlager („SGT“) und den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3286 UREK-N („Postulatsbericht“) etablierten Prozess für die Auswahl geeigneter Standorte geologischer Tiefenlager;
- im Bestreben, den künftigen Verhandlungsparteien einen freien und fairen Austausch zu ermöglichen, der sowohl den Interessen der Gemeinden der Standortregion und der Standortkantone als auch jener der Entsorgungspflichtigen angemessen Rechnung trägt;
- in Erwartung eines allseitig akzeptierten und erfolgreichen Verhandlungsprozesses;
- unter der Annahme, dass sich alle Entsorgungspflichtigen, einschliesslich des Bundes in dessen Verantwortung als Entsorgungspflichtiger, an der Leistung von Abgeltungen und allfälligen Kompensationen beteiligen;
- mit dem Ziel der Festlegung der relevanten Parameter, welche das Verhandlungsumfeld definieren, nicht aber Teil der eigentlichen Verhandlungen sind;

durch Vertreter der potentiellen Standortkantone und Standortregionen sowie der privatwirtschaftlichen entsorgungspflichtigen Betreiber von Kernanlagen in der Schweiz, unter Mitwirkung der „Deutschen Koordinationsstelle Schweizer Tiefenlager“, begleitet durch das Bundesamt für Energie (BFE) und unter der Leitung des „Lehrstuhls für Verhandlungsführung und Konfliktmanagement“ der ETH Zürich erarbeitet.

Verhandlungsthema

Art. 1 Verhandlungsziel

Ziel der Verhandlungen ist eine vertragliche Regelung über Abgeltungen und gegebenenfalls über allfällige Kompensationen.

Art. 2 Verhandlungsgegenstand

¹ Abgeltungen sind Zahlungen, welche die Standortregion für ihren Beitrag zur Lösung einer nationalen Aufgabe erhält.¹

² Kompensationen erfolgen in Form einer Finanzierung und/oder Realisierung von Massnahmen zur Entschädigung von nachweislich negativen Auswirkungen auf eine Region durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers. Sie werden nur dann ergriffen, wenn diese Auswirkungen nicht ohnehin schon durch bestehende gesetzliche Bestimmungen abgedeckt sind. Letztere bleiben unabhängig von allfälligen Kompensationen anwendbar.

Art. 3 Verwendung

¹ Über die Verwendung, Verteilung und Bewirtschaftung der Abgeltungen und allfälligen Kompensationen befindet eine für die Nach-Sachplan-Phase² noch zu schaffende Organisation, die von der Standortregion getragen wird. Diese Organisation nimmt die von den Entsorgungspflichtigen geleisteten Zahlungen entgegen. Die Entsorgungspflichtigen sind in dieser Organisation nicht vertreten.

² Abgeltungen werden von der Standortregion für kommunale und regionale Zwecke innerhalb des Wirkungssperimeters verwendet. Unter Wirkungssperimeter wird ein Raum verstanden, welcher einen funktionalen Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers hat. Der Wirkungssperimeter muss nicht deckungsgleich mit der Standortregion sein, er kann gemeinde-, kantons- oder landesgrenzüberschreitend sein und bildet den Rahmen für die Realisierung von Projekten und Massnahmen.

³ Den Infrastrukturgemeinden³ steht ein Teil der Abgeltungsbeträge zur freien Verwendung zur Verfügung.

¹ Gemäss Sachplan geologische Tiefenlager-Konzeptteil, 2008 Rev. 2011, S. 89

² Phase, die nach Beendigung des Sachplanverfahrens beginnt.

³ Infrastrukturgemeinden sind Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegebiet ein geologisches Tiefenlager ganz oder teilweise liegt, sowie Gemeinden, innerhalb deren Gemeindegebiet eine ober- oder unterirdische Infrastrukturanlage ganz oder teilweise realisiert wird.

Akteure

Art. 4 Verhandlungsparteien

¹ Die Verhandlungen werden von den potentiellen Vertragsparteien geführt. Zu dem in Art. 5 festgelegten Zeitpunkt für den Verhandlungsbeginn verfügen die Verhandlungsparteien daher neben Rechtspersönlichkeit auch über die für Verhandlungen und einen Vertragsabschluss notwendigen Kompetenzen.

² Die Verhandlungsparteien sind:

- a. die Entsorgungspflichtigen gemäss Art. 31 (1) Kernenergiegesetz (KEG)⁴ (für den Zweck dieses Verhandlungsrahmens nachfolgend „Entsorgungspflichtige“ genannt)⁵;
- b. der Kanton/die Kantone der Standortregion (für den Zweck dieses Verhandlungsrahmens nachfolgend „Standortkanton/e“ genannt)⁶;
- c. die Gemeinden der Standortregion⁷.

³ Die Verhandlungsparteien können selbst an den Verhandlungen teilnehmen oder sich durch einen Vertreter vertreten lassen.

⁴ Die Verhandlungsparteien bestimmen und mandatieren ihre jeweilige Verhandlungsdelegation. Die Entsorgungspflichtigen, der Standortkanton/die Standortkantone und die Gemeinden der Standortregion werden durch je eine Delegation vertreten. Die Delegation der Entsorgungspflichtigen besteht aus maximal 5 Personen. Die Delegation des/der Standortkantons/e besteht aus maximal 5 Personen. Die Delegation der Gemeinden der Standortregion besteht, vorbehältlich Art. 4 (5), aus maximal 6 Personen. Jede Verhandlungspartei ernennt eine Delegationsleitung sowie eine stellvertretende Delegationsleitung. Die Delegationsleitung ist für die Koordination der gemeinsamen Position der Delegation verantwortlich.

⁵ Die deutschen Gemeinden der Standortregion sind Teil der Delegation der Gemeinden der Standortregion. Für sie ist ein Sitz in dieser Delegation reserviert. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, reduziert sich die maximale Delegationsgrösse der Gemeinden auf 5 Personen.

⁴ Es sind dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verhandlungsrahmens:

- Axpo Power AG
- BKW Energie AG
- Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
- Kernkraftwerk Leibstadt AG
- Zwiilag – Zwischenlager Würenlingen AG

⁵ In welcher Form sich der Bund – als Entsorgungspflichtiger gemäss Art. 33 KEG – an der Leistung von Abgeltungen beteiligt, ist gemäss Aussage des BFE zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verhandlungsrahmens noch offen. Ob der Bund an den Verhandlungen gemäss Art. 1 des vorliegenden Verhandlungsrahmens teilnimmt, ist ebenfalls noch offen.

⁶ Kantone mit mindestens einer Gemeinde, welche Teil der Standortregion ist.

⁷ Bezieht sich auf die Definition der Standortregion, wie sie für die dritte Etappe des Sachplanverfahrens verwendet wird.

Zeitlicher Ablauf der Verhandlungen

Art. 5 Verhandlungsbeginn

¹ Der Beginn der Verhandlungen erfolgt frühestens nach der Standortwahl für die Vorbereitung des Rahmenbewilligungsgesuchs durch die Nagra, spätestens aber mit dem Abschluss der behördlichen Überprüfung des eingereichten Rahmenbewilligungsgesuchs.

² Die Verhandlungen sollen innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitrahmens so früh wie möglich beginnen, um der Regionalkonferenz genügend Zeit für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme zur dritten Etappe einzuräumen.

³ Die erste Verhandlungssitzung findet innert nützlicher Frist nach dem gemäss Absatz 1 und 2 festgelegten Beginn statt.

Art. 6 Frequenz der Sitzungen

Der Sitzungsrhythmus wird von den Verhandlungsparteien bestimmt. Er sollte so gewählt werden, dass er zum einen eine gründliche Befassung mit der Materie zulässt und zum anderen speditive Verhandlungen ermöglicht.

Organisation der Verhandlungen

Art. 7 Sitzungsvorsitz, Verhandlungssekretariat und Vertragsredaktion

¹ Die Verhandlungsparteien regeln im Konsens die Zuständigkeiten bezüglich Sitzungsvorsitz, Verhandlungssekretariat und Vertragsredaktion.

² Diese Zuständigkeiten können sie einer/einem oder mehreren externen und neutralen Expertin(nen)/Experten delegieren, die/der von den drei Verhandlungsdelegationen zu gleichen Teilen bezahlt wird/werden.

³ Verzichten die Verhandlungsparteien auf die Delegation des Sitzungsvorsitzes, werden die Sitzungen alternierend von den in Art. 4 (4) erwähnten Verhandlungsdelegationen geleitet.⁸

Art. 8 Sitzungsorganisation

¹ Das in Art. 7 erwähnte Sekretariat ist zuständig, im Einvernehmen mit den Verhandlungsdelegationen die Sitzungen zu planen und zu organisieren. Dazu gehört insbesondere der Versand der Sitzungsdokumente.

⁸ Der alternierende Sitzungsvorsitz folgt der in Art. 4 (2) festgehaltenen Reihenfolge der Verhandlungsparteien, beginnend mit a.

² Ungeachtet von Art. 7 können die Verhandlungsparteien im Konsens externe Sachverständige zur Beantwortung von konkreten Fragen an Verhandlungssitzungen einladen.

³ Das BFE kann in seiner Rolle als verfahrensführende Behörde als Beobachter⁹ an den Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Die Protokollierung ist Sache der einzelnen Verhandlungsdelegationen.

Art. 9 Kommunikation

Die Form der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit wird zwischen den Verhandlungsparteien koordiniert. Falls eine Kommunikation durch einzelne Parteien unumgänglich ist, werden die anderen Parteien soweit möglich vorinformiert.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Verhandlungsabschluss

¹ Die Verhandlungsparteien halten ihre Vereinbarung in einem schriftlichen Vertrag fest.

² Ein Verhandlungsabschluss liegt dann vor, wenn die drei in Art. 4 (4) genannten Delegationsleitungen der Verhandlungsparteien den Vertrag paraphiert haben.

Art. 11 Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag nach Art. 10 tritt in Kraft, sobald sämtliche in Art. 4 (2) a genannten Entsorgungspflichtige, der Standortkanton / sämtliche Standortkantone und mindestens 60% der Gemeinden der Standortregion sowie mindestens 60% der Infrastrukturgemeinden diesem, gestützt auf ihren internen Genehmigungsverfahren und innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Verhandlungsabschluss gemäss Art. 10 (2), formell zugestimmt haben.¹⁰

Art. 12 Übrige Schlussbestimmungen

Fragen der Vertragserfüllung beziehungsweise der Vertragsauflösung müssen im Vertrag geregelt werden.

⁹ Ein Beobachter nimmt an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Er kann auf Einladung des Verhandlungsvorsitzes, in Einvernehmen mit den Verhandlungsparteien, das Wort ergreifen.

¹⁰ Zur Bestimmung der jeweiligen 60% Quoren werden die Resultate arithmetisch auf beziehungsweise abgerundet.